

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

24. Sitzung

am Mittwoch, dem 28. Februar 2001, 12:30 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD) Stellv. Vorsitzender
Klaus-Peter Puls (SPD)
Andreas Beran (SPD) in Vertretung von Thomas Rother
Anna Schlosser-Keichel (SPD)
Thorsten Geißler (CDU)
Klaus Schlie (CDU)
Dr. Johann Wadephul (CDU)
Günther Hildebrand (F.D.P.)
Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in Vertretung von Irene Fröhlich

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)
Jutta Schümann (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Gespräch mit Professor Dr. Ferdinand Kirchhof über das Gutachten
zum Thema „Finanzbeziehungen“**

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Eichstädt, eröffnet die Sitzung um 12:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Gespräch mit Professor Dr. Ferdinand Kirchhof über das Gutachten zum Thema „Finanzbeziehungen“

Prof. Dr. Kirchhof merkt einleitend an, im Rahmen seiner Kontakte mit der Enquetekommission sei ihm übermittelt worden, er solle Aussagen treffen über die Systemgerechtigkeit, die Angemessenheit der Verfassungsregeln des Finanzausgleichsgesetzes sowie darüber, wo er Änderungsbedarf sehe. Möglicherweise bestehe die Vorstellung, er könne Aussagen über konkrete Bemessungsgrößen im Sinne einer trennscharfen monetären Quantifizierung treffen. Das sei ihm nicht möglich. Dazu fehle ihm als Verfassungsrechtler die Kompetenz.

Abg. Hentschel vertritt die Auffassung, wichtig sei, Kriterien zu erhalten, anhand derer eine finanziell ausgewogene Ausstattung gemessen werden könne.

Abg. Schlie erinnert an die von der Enquetekommission bereits geäußerte Erwartungshaltung sowie daran, dass eine Berechnung quasi auf Mark und Pfennig dieser nicht unbedingt entsprechen. Es gehe vielmehr darum, Kriterien an der Hand zu haben, aufgrund derer Strukturmerkmale und Angemessenheit beurteilt werden könnten.

Abg. Puls schließt sich den Äußerungen an, dass es dem Ausschuss nicht darum gehe, im Einzelnen die finanziellen Auswirkungen dargestellt zu bekommen. Vielmehr gehe es um die aus dem Gutachterauftrag zu entnehmenden Fragestellungen.

Abg. Hildebrand schließt sich dem an.

Der stellv. Vorsitzende fasst die Äußerungen dahin zusammen, dass über den Gutachterauftrag hinaus keine monetäre Quantifizierung erwartet werde.

Prof. Dr. Kirchhof kündigt an, im Rahmen seines Berichts erste Ergebnistrends vorzustellen, soweit sie seinen bisherigen Überlegungen entsprächen.

Er wendet sich zunächst den **rechtlichen Vorgaben** zu und führt aus, es gebe die Vorgabe in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz. Die Landesverfassungsgerichte sagten, dass dort der Anspruch

auf aufgabenadäquate Ausstattung der Gemeinden begründet sei. Das Bundesverfassungsgericht habe dies bisher so deutlich nicht ausgesprochen, habe aber deutlich Sympathie für diese Meinung erkennen lassen. Dies sei auch Auffassung aus dem Bereich der Literatur. Dabei handele es sich um das für die Betätigung Notwendige, nämlich die berühmten freien Spitzen, die in der Literatur mit 2 bis 10 % des freien Finanzvolumens angegeben würden. Artikel 28 Abs. 2 GG besage, dass das Land seine Gemeinden in dem Sinne zu finanzieren habe, dass sie instande sein müssten, ihre Aufgaben zu erfüllen.

In den Artikeln 106 und 107 GG seien zahlreiche Steuerquellenzuweisungen sowie die Verpflichtung des Landes genannt, entweder den Kommunen die Einnahmen aus ihren Steuerquellen als eigene Einnahmen zu belassen oder von anderen Steuern den Kommunen einen Anteil abzugeben. Dabei bedenke Artikel mehrheitlich die Gemeinden und weniger die Kreise.

In Artikel 107 Abs. 2 GG wurden Bestimmungen hinsichtlich des Bund-Länder-Ausgleichs getroffen. Da die Länder im Rahmen der Bundesergänzungszuweisung Mittel für kommunalpolitischen Bedarf erhielten, bestehe eine Weiterleitungspflicht. Das könne man als Verfassungsgrundsatz voraussetzen.

Die Landesverfassung baue auf diesem bundesverfassungsrechtlich Vorgegebenen auf. In Artikel 48 LV würden die Steuerquellen und die Beteiligung der Steuerquellen der Kommunen erwähnt.

Artikel 49 Abs. 1 LV nenne für den schleswig-holsteinischen Finanzausgleich zwei Ziele. Das erste Ziel sei, die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern. Hier sei eine Parallele zum Grundgesetz zu sehen mit der Besonderheit, dass in der schleswig-holsteinischen Verfassung von steuerschwachen Gemeinden die Rede sei; gemeint seien finanzschwache Gemeinden. Er beabsichtige, im Gutachten darauf einzugehen; hier gebe es einige Verbesserungsvorschläge. Das zweite Ziel sei, die unterschiedlichen Belastungen auszugleichen. Zu sehen sei hier der allgemeine Finanzausgleichseffekt, aber auch die Berücksichtigung von Sonderbedarfen.

Artikel 49 Abs. 2 LV besage, dass das Land, wenn es Aufgaben vom Land auf die Kommunen verlagere, zur Erfüllung dieser Aufgaben Bestimmungen über die Deckung der Kosten treffen müsse. Nach Artikel 49 Abs. 2 Satz 1 habe der Landesgesetzgeber, wenn er Aufgaben übertrage, die Kosten zu berücksichtigen. Eine gültige Kostenvorschrift nach Satz 1 könnte sinngemäß lauten, dass alle Kosten von den Kreisen oder den Gemeinden zu tragen seien. Es sei auch nicht erforderlich, wenn Bestimmungen über die Finanzierung getroffen würden, dass dies im selben Gesetz geschehe; erforderlich sei eine gewisse Zeitnähe.

Artikel 49 Abs. 2 Satz 2 mache die schleswig-holsteinische Landesverfassung zu einer die kommunalen Finanzen schützenden Verfassung. Wenn die übertragenen Aufgaben nach Weisung und die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zu Mehrbelastungen der Kommunen führten, sei nämlich ein entsprechender Finanzausgleich zu schaffen.

Zu fragen sei, was Ausgleich, finanzieller Ausgleich, entsprechender finanzieller Ausgleich bedeute. - Kurz gefasst besage diese Vorschrift: Wenn das Land eine Aufgabenerfüllung bei Kommunen obligatorisch verursache, müsse es die Kosten dafür tragen. Das sei das Konnexitätsprinzip nach der Gesetzeskausalität.

Der Gesetzgeber habe ein Einschätzungsermessen. Dieses Einschätzungsermessen sei recht groß, was die freie Spitze angehe. Sie werde enger bei übertragenen Aufgaben. Die Kosten könnten typisiert werden, rationalisiert werden, aber sie müssten immer realitätsgerecht sein, an der Realität orientiert sein. Die Rechtsprechung besage: es müsse an rationalen Maßstäben orientiert sein, überprüfbar sein, kontrollierbar sein, es müsse sowohl für den Bürger als auch für das Parlament in dem Moment, in dem es das FAG oder eine Novellierung beschließe, erkennbar sein. - Die Befürchtungen der Rechtswissenschaft und der Gerichte gingen oft dahin, dass das Parlament bei einem Beschluss über die FAG im Grunde genommen nicht wisse, was es im Ergebnis tue.

Das schleswig-holsteinische FAG sei in seinen Grundstrukturen sicherlich richtig, beruhe aber auf Regelungen aus den 50er-Jahren, ergänzt durch „Jahresringe“, jahresaktuellen, auf politischem Konsens beruhenden konsensualen Vorschriften. Dadurch gehe Transparenz verloren. Das sei im Übrigen ein Problem nicht nur des schleswig-holsteinischen FAG, sondern eines jeden FAG der alten Bundesländer.

Prof. Dr. Kirchhof geht dann auch Vorstellungen eines „**idealen Finanzausgleichsgesetzes**“ ein. Ideal wäre, den Ermessensblock mit der Prärogative des Parlaments in die Schlüsselzuweisungen zu tun, alles andere, Vorwegabzüge mit garantierten Beträgen, in eine zweite Säule zu stecken und diese in die bekannten Zweckzuweisungen zu gliedern. Hinzu kämen garantierte Beträge für die übertragenen Aufgaben nach Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 LV.

Er wendet sich den **Realitätsvorgaben in Schleswig-Holstein** zu. Es gebe ein bestimmtes Finanzvolumen, das nicht vermehrt werden könne. Es müsste dann vermehrt werden, wenn festgestellt werden, dass die gesamte Ausgleichsmasse für die übertragenen Aufgaben für einen Zusatzpunkt „Leistungsfähigkeit inklusive freie Spitze“ nicht ausreichend sei. Soweit er das gegenwärtig übersehen könne, sei das nicht der Fall. Es gehe weniger darum, dass die Kom-

munen mehr forderten, sondern mehr darum, dass das Parlament und die Kommunen dazu kämen, es transparenter, nach rationaleren Maßstäben und Aufgaben angemessener zu verteilen.

Er wiederholt, das Finanzausgleichsgesetz in Schleswig-Holstein sei in der Struktur richtig, weise aber eine tagespolitische Überlagerung auf.

In **Schleswig-Holstein** gebe es drei **Besonderheiten**, soweit er das gegenwärtig überblicken könne.

Erstens sei in Schleswig-Holstein in den 70er-Jahren **keine Kommunalreform** durchgeführt worden. Schleswig-Holstein zeichne sich durch eine Kleinteiligkeit und Kleinräumigkeit der Kommunalstruktur aus. Das führe zu einer Ämterhäufung. Das sei ein politischer Gestaltungswille, den man im Finanzausgleichsrecht hinnehmen müsse. Das mache allerdings das Finanzausgleichsgesetz komplizierter als in anderen Ländern.

Die zweite Besonderheit wolle er nur einigen Stichworten andeuten: **Küste, Meer, Inseln, Halligen**. Deren Finanzprobleme seien gesetzlich vorausschauend vom Parlament sehr schwer zu typisieren. Das bedinge bestimmte Zuweisungen größeren Volumens in einer Art, die man an anderer Stelle nicht dulden würde. Das seien vor allem Fehlbedarfe und Sonderzuweisungen, die in Schleswig-Holstein nun eine Höhe von 35 Millionen DM erreichten.

Die dritte Besonderheit sei das **Nord-West- und Süd-Ost-Gefälle**. Es gebe innerhalb der Kreise und auch zwischen den Kreisen ein großes Finanzgefälle. Bezüglich dieser Thematik bestehe bei ihm derzeit in seinen Überlegungen noch die größte Unsicherheit.

Man könne auf ein derartiges Gefälle reagieren, indem man eine deutliche Aufspreizung der Schlüsselzuweisungen mache. Das habe aber nur dann Sinn, wenn dieses Gefälle darin begründet liege, dass die Finanzkraft oder der Finanzbedarf für die konkreten Aufgaben anders sei. Das Gefälle könnte auch bedingt sein durch den Flächenfaktor oder die Einwohnergröße. Es könnte sich aber auch um ein Gefälle innerhalb der Kreisgrenzen handeln. In diesem Fall bestehe die Möglichkeit, die Feinverteilung den Kreisen zu übertragen.

Prof. Dr. Kirchhof kommt sodann auf das Thema zu sprechen, an welchen Stellen das **bestehende FAG** hinterfragt werden könnte.

Das größte Problem sehe er in der Forderung der Landesverfassung nach Artikel 49 Abs. 2 Satz 2. Hier scheine ihm neben der ersten Säule - Schlüsselzuweisungen und allgemeine Finanzausstattung - und der zweiten Säule - Sonderbedarfszuweisungen und Zweckzuweisungen -

gen - eine dritte Säule zu fehlen, aus der klar hervorgehe, welche Aufgaben bedacht würden. Das fordere mit Ausnahme des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof mittlerweile auch die gesamte Verfassungsrechtsprechung.

Die Gerichtsbarkeit fordere einen getrennten, nachprüfbaren und realitätsgerechten **Ansatz für übertragene Aufgaben**. Das bedeute nicht, dass bei jeder kleinen Aufgabe sofort das Finanzausgleichsgesetz geändert werden müsse. Es bedeute aber, dass die Aufgaben in ihrer durchschnittlichen Kostenhaltigkeit insgesamt zu bewerten seien. Dies könne einzeln oder nach Gruppen durchgeführt werden, letztlich müsse aber kostenorientiert gearbeitet werden. Das fehle im schleswig-holsteinischen Finanzausgleichsgesetz. Das sei sozusagen ein verfassungsrechtliches Muss, dem sich der schleswig-holsteinische Gesetzgeber irgendwann zu unterziehen habe.

Es werde die Meinung vertreten, dass Mehrbelastungen für **übertragene Aufgaben** nur auf die **Zukunft** gerichtet zu regeln seien. Die Auffassung lasse sich vertreten; dafür gebe es gute Argumente. Er sei allerdings nicht der Auffassung, dass es letztlich halten werde. Es stünde nämlich einer Verfassung schlecht an, sozusagen eine Stichtagsregelung zu treffen. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Verfassungsgerichte bei ähnlichen Verfassungen mit ähnlichen Formulierungen einen solchen Gedanken nie aufgenommen hätten. Zu fragen sei auch, was beispielsweise mit einer Aufgabe geschehe, die im Jahr 2001 erheblich erweitert werde, die aber bereits vor dem Zeitpunkt der Verfassungsänderung übertragen worden sei.

Die schleswig-holsteinische Finanzausgleichssystematik weise eine besondere Eigenheit auf. Es gebe eine Art **Rückbeiträge der Kommunen an das Land**. Das halte er nicht für verfassungswidrig, aber für eine ungeschickte Lösung. Die dahinter steckende Vorstellung sei folgende. Das Land habe auf die Kommunen Aufgaben übertragen oder die Kommunen üben Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung aus, die herkömmlich von Kommunen wahrgenommen würden. Im Einvernehmen mit den Gemeinden oder Kreisen übernehme das Land diese Aufgaben. Die dann richtige Lösung wäre, da die Aufgabe weg falle, die Finanzzuweisung ebenfalls wegfallen zu lassen. Nach dem schleswig-holsteinischen Finanzausgleichsgesetz jedoch werde von den Kommunen ein Beitrag an das Land erhoben. Dieses System würde er schon wegen des hohen Verwaltungsaufwandes ändern. Zu berücksichtigen sei auch der Gesichtspunkt: Wenn das Land eine Aufgabe wahrnehme, die herkömmlich freiwillig von den Kommunen wahrgenommen worden seien, gebe es dafür Gründe. Anderenfalls dürfe das Land nämlich nicht in die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden eingreifen.

Er schlägt ferner vor, reine **Symbolvorschriften** zu streichen. Beispielhaft nennt er § 2 Satz 2 sowie § 6 FAG.

Im Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein gebe es sehr viele **Festbeträge** ohne Angabe von Grund oder Zielsetzung. Das mache es ihm, Prof. Dr. Kirchhof, sehr schwer zu beurteilen, ob diese Beträge aufgabenangemessen seien. Niemand könne beurteilen, ob der konkrete Maßstab korrekt angewendet worden sei, weil der Maßstab nicht zu erkennen sei. Der Gesetzgeber müsse einen Maßstab erkennen lassen. Das würde im Zweifel sicherlich auch die Gerichte so sehen. Ein Festbetrag als solcher sei nicht schlecht, aber der Grund für den Bedarf und der Maßstab müssten erkennbar sein.

In diesem Bereich gebe es drei **Ausnahmen**, die Sonderbedarfszuweisungen, die Fehlbetragszuweisungen sowie Bestimmungen bezüglich Helgoland. Soweit damit das Küsten- und Inselproblem bedacht werde, sei dies nachvollziehbar, da man den notwendigen Bedarf kaum vorausschauend gesetzlich generalisieren könne. Aber auch darüber hinaus seien Fehlbetragszuweisungen üblich. Andere Ländern ließen Fehlbetragszuweisungen nur dann zu, wenn die Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept vorlegten.

Dasselbe gelte im Grundsatz auch für die Sonderbedarfszuweisungen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass in Schleswig-Holstein auch für die Bereiche Naherholung und Tourismus Sonderbedarfszuweisungen möglich seien. Er empfiehlt, dies zu ändern.

Das Problem hinsichtlich der **Festbeträge** tauche auch bei den **Schlüsselzuweisungen** auf. In § 12 befänden sich die allgemeinen Berechnungsvorschriften. Üblich sei, sie prozentual nach Kommunaltypen zu verteilen. Üblich sei auch der übergemeindliche Aufgabenansatz. Dann aber folge die Regelung, dass den Kreise vorab Festbeträge zustünden. Das möge richtig sein, aber der Maßstab für diese Festbeträge sei nicht erkennbar. Wenn die Maßstäbe erkennbar seien, sei dies durchaus von Vorteil. Das Ganze werde beweglicher, wenn sich der Maßstab entsprechend dem Bedarf ändere - was allerdings den Nachteil habe, dass es mehr Arbeit erfordere.

Prof. Dr. Kirchhof betont, der Gesetzgeber stoße an eine verfassungsrechtliche Grenze dann, wenn er sozusagen ein Füllhorn nach Konsens ausschütte. Dies müsse vielmehr nach rationalen Maßstäben geschehen.

Schleswig-Holstein verfüge über ein kompliziertes **Umlagesystem**. Das liege neben den großen Bedarfsunterschieden innerhalb der Kreise auch den Kleinstgemeinden. Außerdem bestehe ein System von Einzelzuweisungen, die teilweise Subventionen enthielten, wenn man das gesamte Tableau kommunaler Aufgabe betrachte, beispielsweise Subventionierung von Frauenhäusern oder Theatern.

Prof. Dr. Kirchhof geht sodann auf einen Teil ein, über dessen verfassungsrechtliche Wertung er sich - wie er ausführt - noch nicht ganz im Klaren sei. Er tendiere dazu, es als systemwidrig, verfassungsfremd, aber nicht verfassungswidrig anzusehen. Das System des **Kommunalen Investitionsfonds**, das ein sich selbst finanzierendes System darstelle, halte er an sich für gut, weil es sich außerhalb des Griffs des Gesetzgebers befinde. Diesem Vermögen sei ein Beitrag zur Förderung und Erweiterung der Landesfeuerwehrschule entnommen worden. Dabei handle es sich sicherlich um ein landeseinheitliches Petitum und der Eingriff sei wohl mit Einverständnis der Kommunen erfolgt. Letztlich sei allerdings ein zweckgerichtetes Vermögen, das die Kommunen stützen sollen, den Kommunen gewissermaßen weggenommen worden und als Reservekasse des Landes genutzt worden. Das sei ohne Zweifel ein Systembruch, der vom Volumen her weiter gepflegt werde, den er nicht für gut halte.

Bei den Zweckzuweisungen und beim Investitionsfonds gebe es meist, weil für die Zuweisungen kein Maßstab angegeben sei, die Bestimmung, dass ein Ministerium zuständig sei und über die Mittelvergabe entscheide, und zwar wiederum ohne Nennung eines Maßstabs. Damit werde das konkrete Ausgleichsgeschehen in die Hand der zweiten Gewalt gegeben. Insgesamt gebe es dabei zwei Verlierer, zum einen die Kommunen, die keinen aus dem Gesetz erkennbaren Anspruch hätten, sondern Antragsteller seien, und zum anderen das Parlament, das seine Entscheidungsgewalt aus der Hand gebe.

Abschließend schlägt Prof. Dr. Kirchhof - beziehend auf ein ideales Finanzausgleichsgesetz - vor, in Überlegungen einzutreten, die **Kreisumlage** auf die Aufgaben zu reduzieren, die die Kreise für die Kommunen wahrnahmen, und ein jährliches Finanztransfersgesetz vergleichbar mit dem Haushalt zu verabschieden.

Abg. Puls führt aus, nach den vorgestellten Vorüberlegungen habe er den Eindruck, dass das Gutachten dem erteilten Auftrag gerecht werden werde. Wie und welche die Vorstellungen dann umgesetzt würden, sei Ergebnis eines Entscheidungsfindungsprozesses. Ausdrücklich unterstütze er die Ausführungen hinsichtlich der Maßstäbe.

Er geht sodann auf das in Artikel 49 Abs. 2 LV konstituierte **Konnexitätsprinzip** ein und macht deutlich, Einvernehmen habe bei dieser Einführung darüber bestanden, dass dieses Prinzip im Bundesvergleich Vorbildcharakter habe und ausdrücklich auf künftige gesetzliche Änderungen, und zwar die Übertragung neuer Aufgaben sowie die Erweiterung bereits übertragener Aufgaben, bezogen sei.

Abg. Schlie bestätigt die Ausführungen von Abg. Puls zum Konnexitätsprinzip. Allerdings sei dies auch in den Zusammenhang zu stellen, wie das Finanzausgleichssystem insgesamt gestaltet

sei. Ein derartiges System werde dann ad absurdum geführt, wenn ihm ohne nachprüfbare Maßstäbe Mittel entzogen würden.

Prof. Dr. Kirchhof erwidert darauf Folgendes. Erstens müsse unterschieden werden zwischen der subjektiven Ansicht des Gesetzgebers und der objektiven Regelung. Hätte man eine auf die Zukunft gerichtete Regelung gewollt, hätte man eine Stichtagsregelung festlegen müssen; das sei aber insbesondere in Verfassungen nicht üblich. Zweitens müssten die Kosten der Aufgaben irgendwann bewertet werden. Drittens seien viele andere Länder - dabei sei ihm bewusst, dass das ein schwaches juristisches Argument sei - gerade dabei, Aufgabenkataloge zu erstellen, zum Teil gerichtlich erzwungen. Viertens bedeute dies nicht unbedingt, dass mehr Geld in die Schlüsselmasse hineinkomme, sondern möglicherweise eine Umschichtung der Gelder innerhalb der verschiedenen Säulen des Finanzausgleichs.

Von Abg. Hildebrand zum Thema **Anreizwirkung bei Schlüsselzuweisungen** gefragt, antwortet Prof. Dr. Kirchhof, dass auch im kommunalen Finanzausgleich das Nivellierungsverbot gelte; das Ranking dürfe sich also nicht ändern. Dazu gebe es bisher allerdings keine Rechtsprechung; das sei seine persönliche Auffassung. Hinsichtlich dieser speziellen Thematik sehe er für sich die Schwierigkeit vor allem in dem vorhandenen Nord-Süd-Gefälle. Hier sei der Gesetzgeber gefragt.

Abg. Puls bittet um weitere Erläuterung zu dem Themenkomplex **Aufgabenangemessenheit**, Definition derselben sowie daraus folgender **Finanzbedarf** und die daran anzulegenden **Kriterien**. Prof. Dr. Kirchhof antwortet, er rate dazu, in erster Linie beim Einwohnermaßstab als dem besten zu bleiben. In diesem Zusammenhang warnt er davor, die so genannte Speckgürtelproblematik überzubetonen. Er fügt hinzu, bei den Kreisen sei die Flächenzahl als Zusatzzahl sicherlich sinnvoll. Hinzu käme ein Maßstab über einen Ergänzungsansatz dort, wo es echte Strukturprobleme gebe.

Abschließend bestätigt Prof. Dr. Kirchhof auf eine Frage des stellv. Vorsitzenden, er beabsichtige, sofern nicht außergewöhnliche Umstände aufträten, das Gutachten bis Ende März vorzulegen.

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Eichstädt, schließt die Sitzung um 13:40 Uhr.

gez. Eichstädt
Stellv. Vorsitzender

gez. Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin